



## Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 17. Juni 2026

GR Nr. 2023/321

### **Motion von Dr. Ann-Catherine Nabholz und Moritz Bögli betreffend Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater, Unterbreitung der sechsjährigen Förderbeiträge zur Genehmigung spätestens zwölf Monate vor Beginn der Förderperiode, Antrag auf Fristerstreckung**

Am 28. Juni 2023 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP) und Moritz Bögli (AL) folgende Motion, GR Nr. 2023/321, ein, die dem Stadtrat am 28. September 2024 zur Prüfung überwiesen wurde:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, welche die Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater (AS 444.200) dahingehend ändert, dass der Stadtrat dem Gemeinderat spätestens 12 Monate vor Beginn der Förderperiode die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge zur Genehmigung unterbreiten muss, um damit die Planungssicherheit der für die folgende Förderperiode berücksichtigten Institutionen zu erhöhen.

Begründung:

Die erstmalige Vergabe von Konzeptförderbeiträgen gemäss dem neuen Fördersystem für die freie Szene hat aufgezeigt, dass sie die Planungssicherheit der Institutionen erheblich beeinträchtigt. Die sich bewerbenden Institutionen mussten zwar davon ausgehen, dass ihre Konzepte nicht berücksichtigt werden und sie keine Förderbeiträge erhalten. Die Unsicherheit bleibt aber auch bei denjenigen Institutionen bestehen, die von der Jury als förderungswürdig beurteilt wurden. So ist den Jurybeurteilungen zu entnehmen, dass diese einige Konzepte zwar als förderungswürdig erachtete sie aber nicht «in einem angemessenen Verhältnis zu den Konzeptförderbeiträgen der anderen Institutionen und zum Anteil des Gesamtkredits von 3,9 Millionen Franken» stünden, weshalb der Betrag entsprechend angepasst werden musste.

Konkret bedeutet das für die Institutionen, dass sie ihre Konzepte aktualisieren und entsprechende Vereinbarungen (Art. 17 der Verordnung Konzeptförderung) mit der Stadt abschliessen müssen. Selbst wenn der Gemeinderat innert der vorgesehenen Frist von drei Monaten (Art. 16 Abs.3 der Verordnung Konzeptförderung) die Vorlage des Stadtrats vorbehaltlos genehmigt, hat die Weisung 2023/173 vom 5. April 2023 betreffend Genehmigung der sechsjährigen Förderbeiträge für die Konzeptförderperiode 2024-2029 einen sehr kurzen Planungshorizont (max. fünf Monate) der betroffenen Institutionen zur Folge. Nachdem die Institutionen ein Verfahren durchlaufen haben, das mit vielen Ungewissheiten verbunden ist, erachten wir diese zusätzliche Belastung und die damit verbundene Planungsunsicherheit als unangemessen. Die Verordnung (AS 444.200) sollte daher mit Blick auf die nächste Konzeptförderperiode (2030–2035) angepasst werden.

Nach Eingang der Motion GR Nr. 2023/321 lehnte der Stadtrat in seiner Antwort vom 20. Dezember 2023 die Motion ab, erklärte sich aber bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Die Umwandlung der Motion in ein Postulat wurde vom Gemeinderat jedoch abgelehnt und am 28. September 2024 überwies dieser die Motion GR Nr. 2023/321 an den Stadtrat.

Nach Art. 126 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat gemäss Art. 130 Abs. 1 GeschO GR innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.



2/3

Gestützt auf Art. 130 Abs. 2 GeschO GR beantragt der Stadtrat dem Gemeinderat aus nachfolgend aufgeführten Gründen, die Frist zur Unterbreitung einer Vorlage um zwölf Monate bis zum 28. September 2027 zu verlängern.

Durch Überweisung der Motion GR Nr. 2023/321 ist der Stadtrat aufgefordert, dem Gemeinderat eine Änderung der Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater (AS 444.200) vorzulegen, durch die der Stadtrat verpflichtet wird, dem Gemeinderat spätestens 12 Monate vor Beginn einer Konzeptförderperiode die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Konzeptförderung ist eine auf die gesamte professionelle Tanz- und Theaterlandschaft der Stadt ausgerichtete mehrjährige Förderung für Konzepte von Institutionen sowie von Gruppen oder Einzelpersonen der freien Szene. Dies bedingt, dass die Ausschreibung für Konzeptförderbeiträge für die zwei-, vier- und sechsjährige Konzeptförderbeiträge zum selben Zeitpunkt erfolgt.

Grundsätzlich steht der Stadtrat einer Vorverlegung des Eingabetermins für die sechsjährigen Konzeptförderbeiträge offen gegenüber. Inwiefern eine solche Anpassung des Vergabeverfahrens angesichts der Vorgabe der Ausrichtung der Konzeptförderung auf die gesamte Tanz- und Theaterlandschaft möglich und für ihre Akteurinnen und Akteure umsetzbar ist, muss sorgfältig geprüft werden. Diese Überprüfung bedingt auch den Einbezug der Eingabeberechtigten – der Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen. Im Rahmen dieser Überprüfung gilt es beispielsweise zu prüfen, ob ein vorgezogener Eingabetermin der Arbeitsrealität und der Möglichkeiten der Gesuchstellerinnen und -steller für zwei- und vierjährige Konzeptförderbeiträge gerecht würde.

Die erste, aktuell laufende Konzeptförderperiode dauert bis Ende 2029. Gemäss Art. 18 Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater (AS 444.200) ist vorgesehen, dass der Stadtrat dem Gemeinderat vor Ablauf der ersten Konzeptförderperiode von sechs Jahren Bericht erstattet und gleichzeitig den Antrag zur Aufteilung des Rahmenkredits für die zweite Konzeptförderperiode (2030–2035) stellt.

Als Basis für die Berichterstattung wird eine Evaluation dienen, welche die Dienstabteilung Kultur mit dem externen Büro econcept in den kommenden Monaten durchführt. Die Evaluation soll die gesprochenen Beiträge einordnen, Stärken und Herausforderungen darstellen und konkrete Erkenntnisse und Entwicklungsoptionen für die nächste Förderperiode formulieren. Ein wichtiger Teil der Evaluation wird die bisherige Umsetzung des Vergabeverfahrens sein. Die Analyse der Abläufe und Entscheidungsprozesse wird auch Rückschlüsse auf die Eingabetermine ermöglichen.

Es ist demnach inhaltlich sinnvoll, die Weisung zur Motion GR Nr. 2023/321 gleichzeitig mit der Berichterstattung und dem Antrag auf Aufteilung des Rahmenkredits dem Gemeinderat zu unterbreiten.

Sowohl die Umsetzung der Motion GR Nr. 2023/321 wie auch die Aufteilung des Rahmenkredits der Konzeptförderung für Tanz und Theater sollen im Vorfeld der nächsten Konzeptförderperiode in Kraft treten, was aus Sicht des Stadtrats ebenfalls für eine Zusammenlegung der beiden Anträge spricht, um eine zeitgleiche Behandlung im Gemeinderat zu ermöglichen.



3/3

Aus diesen Gründen soll die Weisung zum Anliegen der Motionärin und des Motionärs zeitgleich mit der Berichterstattung und dem Antrag auf Aufteilung des Rahmenkredits voraussichtlich im dritten Quartal 2027 dem Gemeinderat vorgelegt werden. Dasselbe gilt für die Beantwortung der Motion GR Nr. 2023/381, für die der Stadtrat mit separater Weisung parallel zur Motion GR Nr. 2023/321 eine Fristverlängerung beantragt. Durch die Verbindung der Beantwortung der Motion GR Nr. 2023/321 mit der Berichterstattung und dem Antrag auf Aufteilung des Rahmenkredits lassen sich die inhaltlichen, prozessualen und finanziellen Aspekte zusammenführen und ihre Bedeutung für die Konzeptförderung besser verdeutlichen.

Die Fristerstreckung steht dem Anliegen der Motion GR Nr. 2023/321 nicht entgegen.

**Dem Gemeinderat wird zur sofortigen materiellen Behandlung beantragt:**

**Die Frist zur Erfüllung der am 28. September 2024 von Dr. Ann-Catherine Nabholz und Moritz Bögli überwiesenen Motion GR Nr. 2023/321 betreffend Verordnung über die Eckpunkte der Konzeptförderung für Tanz und Theater, Unterbreitung der sechsjährigen Förderbeiträge zur Genehmigung spätestens zwölf Monate vor Beginn der Förderperiode, wird um zwölf Monate bis zum 28. September 2027 verlängert.**

**Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Stadtpräsidenten übertragen.**

**Mitteilung an den Stadtpräsidenten und durch Weisung an den Gemeinderat.**

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident  
Raphael Golta

Der Stadtschreiber  
Thomas Bolleter